

Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

1. Grundsätze der Förderung

1.1. Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim bezuschusst freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie Jugendgruppen, Initiativen und Vereine, Verbände u.a. gemeinnützige gesellschaftliche Gruppen und / oder Träger von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gemäß §§ 11 bis 14 und 16 SGB VIII.

Zuwendungsempfänger sind natürliche und/ oder juristische Personen.

Zuwendungsempfänger, die nicht gemäß § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt sind, müssen nachstehendgenannte Bedingungen erfüllen, um gefördert werden zu können:

- Der Träger muss die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII).
- Er muss die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten (§ 74 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).
- Der Träger muss weiterhin gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung (weitere Regelungen hierzu unter Punkt 1.2.3) erbringen und eine an den Zielen des Grundgesetzes orientierte förderliche Arbeit garantieren (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3,4,5 SGB VIII). Geltende Rechtsvorschriften sind einzuhalten.
- Er muss demokratisch strukturiert sein und die Persönlichkeit von jungen Menschen, sowie Aspekte der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und Migration berücksichtigen.
- Die Tätigkeit des Trägers soll pädagogisch und auf Dauer ausgerichtet sein und sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.
- Die Einhaltung der Vorschriften des SGB VIII, insbesondere der §§ 8 a und 72 a werden garantiert.

1.2. Zuwendungsbestimmungen

1.2.1. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert die Maßnahmen und Träger nach dieser Richtlinie nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises Ludwigslust-Parchim, nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einklang mit den wirkungsbezogenen Zielsetzungen des Landkreises.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.2.2. Fördermöglichkeiten anderer Stellen, beispielsweise der Gemeinden, des

Landes, des Bundes, der Europäischen Union, Stiftungen u.a. sind in Anspruch zu nehmen.

1.2.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet eine angemessene Eigenbeteiligung, grundsätzlich mindestens in Höhe von 10 v. H. der Gesamtkosten zu erbringen (für Maßnahmen der Freiwilligen- und Jugendfeuerwehren mindestens 40 v.H.). Unbare Leistungen können bis zu einer Höhe von 50 v. H. des Eigenanteils angerechnet werden. Nutzungsgebühren für Inventar, welches sich im Eigentum des Trägers der Maßnahme bzw. der Einrichtung befindet bzw. verwaltet wird, sind von einer Anrechnung ausgeschlossen.

Bei der Abrechnung von Fahrkosten für den Einsatz von Privat- und Dienst PKW wird das Landesreisekostengesetz zur Grundlage genommen.

1.2.4. Leistungen Dritter müssen bei der Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden und können bei dem zu leistenden Eigenanteil geltend gemacht werden.

1.2.5. Einrichtungen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen sind förderfähig, wenn sie sich an Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren wenden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Ludwigslust-Parchim haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt die Förderung von ausländischen Kindern und Jugendlichen dar, die an einer internationalen Jugendbegegnung im Landkreis Ludwigslust-Parchim teilnehmen.

Eine Ausnahme bilden Teilnehmer an Jugendbegegnungen, anerkannte Jugendgruppenleiter mit bestätigtem Ausweis, Fachübungsleiter, Sozialarbeiter/-pädagoginnen, Pädagoginnen, Übungsleiter oder Trainer (Die Bezeichnung der Beteiligten gelten auch im folgenden in männlicher wie in weiblicher Form).

1.2.6. Eine mögliche Förderung setzt voraus, dass mit der beantragten Maßnahme weder begonnen wurde bzw. nicht vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird. Sollte zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns noch kein beschlossener Haushalt vorliegen, so dass keine Bewilligung seitens des Fachdienstes Jugend erstellt werden kann, darf die Maßnahme dennoch durchgeführt werden. Hierfür ist der Antrag auf vorzeitigem Maßnahmebeginn zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Erstattung verauslagter Mittel besteht jedoch nicht.

1.2.7. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist seitens des Antragstellers

nachzuweisen und abzusichern. Eine Doppelförderung einer Maßnahme durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim ist auszuschließen.

Mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Bewilligungsorgans ist eine anderweitige Verwendung der Kreismittel möglich, wenn die neue Zweckbestimmung im Sinne der Förderbedingungen ist.

1.2.8. Alle Maßnahmen müssen gemäß § 9 (1) Kinder und Jugendförderungsgesetz M/V von anerkannten Jugendgruppenleitern (mit Jugendgruppenleitercard) oder Fachübungsleitern, Sozialarbeiter/ -pädagogen, Pädagogen, Übungsleitern, Jugendleitern oder Trainern durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachdienst Jugend.

1.2.9. Ausstattungsgegenstände sowie Freizeiteinrichtungen, deren Instandhaltung und Instandsetzung gefördert werden, unterliegen einer zehnjährigen Zweckbindung. Ausstattungsgegenstände die einen Gesamtwert von mehr als 400 € übersteigen sind durch den Maßnahmeträger zu inventarisieren.

1.2.10. Anträge für Projekte, die längerfristig angelegt sind und eine Förderung von jährlich 10.000 € überschreiten, bedürfen der Aufnahme in die Jugendhilfeplanung und der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

1.2.11. Werden Zuwendungen nach dieser Richtlinie nicht, nur teilweise oder nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie zurückzuzahlen.

1.2.12. Ausgeschlossen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen

- die gewerblich orientiert sind,
- die überwiegend außerhalb der Jugendarbeit liegende Zielsetzungen verfolgen, beispielsweise Maßnahmen der Schule, die in einem engen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen (wie z. B. Klassenfahrten, Projekt- und Wandertage, Schulfeste),
- die parteipolitischen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, sportlichen, extremistischen oder kommerziellen Charakter haben.

Weiterhin werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert:

- Vereinsinterne Veranstaltungen (Trainingslager, Tag der offenen Tür u. ä.),
- Maßnahmen und Träger, die in erster Linie der Erhaltung traditioneller, kultureller Aktivitäten dienen (z.B. Brauchtumspflege, Volkstanz),
- Maßnahmen der Talentförderung,
- Stadt,- Gemeinde,- Dorffeste, Festlichkeiten von Trägern oder Vereinen. Davon ausgenommen ist eine Projektförderung von Jugendeinrichtungen, Vereinen oder Verbänden der Kinder- und Jugendarbeit.

2. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim unterstützt im Rahmen dieser Richtlinie

2.1. die Kinder- und Jugendarbeit durch:

2.1.1. eine jährliche Festbetragsförderung;

2.1.2 eine jährliche institutionelle Förderung;

2.1.3. eine Förderung gemäß § 11 SGB VIII

- von Einzelmaßnahmen der Kinder- und Jugenderholung,
- von Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen,
- von Einzelmaßnahmen der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit

2.1.4. eine Förderung der Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit

2.1.5. eine Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit

2.2. die Jugend- und Schulsozialarbeit

2.3. den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

2.4. die Förderung der Erziehung in der Familie

2.1. Kinder- und Jugendarbeit

2.1.1 Festbetragsförderung

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen einer jährlichen Festbetragsfinanzierung. Hierfür stellt der Landkreis Ludwigslust-Parchim einen **Pauschalbetrag in Höhe von maximal 1.500,- €** jährlich zur Verfügung, über dessen Verteilung an die Antragsteller die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens entscheidet.

Nachfolgend genannte Prioritäten finden hierbei Berücksichtigung:

1. Sicherung einer personellen Kontinuität und Fachlichkeit, insbesondere durch Finanzierung von Festanstellungen in der Kinder- und Jugendarbeit und Gewährleistung der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern;
2. Vielfalt und Kontinuität der Freizeit-, Ferien- und Bildungsangebote entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie Projekte, die die Umsetzung von neuen Ideen und Ansätzen zum Ziel haben;
3. Einbeziehen/Erreichen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen;

2.1.2. Institutionelle Förderung

Es ist Ziel des Landkreises Ludwigslust-Parchim, die personelle und finanzielle Sicherung bewährter und nachhaltiger Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern sowie die Differenzierung und Weiterentwicklung der Angebotsstruktur anzuregen.

In diesem Sinne gewährt der Landkreis Ludwigslust-Parchim Zuwendungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Zuwendung an Träger von Jugendeinrichtungen erfolgt einmal jährlich im Wege einer Pauschalfinanzierung.

Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer, den wirkungsbezogenen Zielsetzungen und den Qualitätsstandards des Landkreises entsprechenden Leistungs- und Kostenvereinbarung zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, der zuständigen Kommune und dem Einrichtungsträger und die Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss.

Der Träger der Einrichtung weißt die erforderlichen Kosten für die Leistungserbringung nach.

Anrechnungsfähige Kosten sind hierbei:

- o Personalkosten
 - Personalausgaben für fest angestellte, qualifizierte Mitarbeiter,
 - Aufwendungen für Teilzeitbeschäftigte von einer Mindestbeschäftigungsdauer von 15 Wochenarbeitsstunden
 - Honorare für fachliche Leistungen Dritter
- o projekt- und einrichtungsbezogene Sachausgaben
 - Sachkosten für Maßnahmen, Veranstaltungen, Projekte insbesondere pädagogisches Arbeitsmaterial, Fahrtkosten u.ä.,
 - Anschaffungs- und Ausstattungsgegenstände
 - Betriebskosten
- o investive Kosten

Für die Antragstellung und Darstellung der Leistung und Kosten sind die entsprechenden Vorgaben des Fachdienstes Jugend, Landkreis Ludwigslust-Parchim zu nutzen.

2.1.3. Förderung gemäß § 11 SGB VIII

- **Einzelmaßnahmen der Kinder- und Jugenderholung**

Einzelmaßnahmen der Kinder- und Jugenderholung werden im In- und Ausland gefördert, wenn sie kinder- und jugendgemäßen Bedürfnissen nach Erholung sowie gemeinsamen Unternehmungen und Bildung Rechnung tragen. An der Maßnahme müssen mindestens 6 Kinder und Jugendliche des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilnehmen.

Die Zuwendung kann bis zu 5,00 Euro je Tag und Teilnehmer betragen und wird ab mindestens 3 Tage und bis höchstens 14 Tage gewährt.

An- und Abreisetag werden als zwei Tage gewertet, wenn die Anreise bis

spätestens 15.00 Uhr erfolgt und die Abreise nach 13.00 Uhr durchgeführt wird. Ehrenamtliche Ferienlagerleiter, Gruppenleiter und Helfer können für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen eine Förderung von bis zu 15,00 Euro/13,00 Euro/8,00 Euro je Tag abhängig von der jeweiligen Qualifikation erhalten.

Voraussetzung für die Entschädigung von ehrenamtlichen Ferienlager- und Gruppenleiter ist der Nachweis einer gültigen Jugendgruppenleiter-Card oder einer pädagogischen Ausbildung.

- **Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen**

Veranstaltungen und Maßnahmen, die konkrete Jugendprobleme zum Inhalt haben und Jugendlichen Denk- und Handlungsanstöße für verantwortlic-demokratisches Verhalten und Handeln sowie eine positive Lebensgestaltung aufzeigen, können gefördert werden.

Die Höhe der Zuwendung je Maßnahme und Veranstaltung kann bis zu 5,00 Euro je Tag und Teilnehmer bis zu einer Höchstdauer von 5 Tagen betragen.

- **Einzelmaßnahmen der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit**

Die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten sowie eine gemeinsame Freizeitgestaltung tragen zum besseren Kennenlernen der Geschichte und Kultur anderer Völker, zum Abbau von Vorurteilen und zu einer kritischeren Auseinandersetzung mit Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus bei.

Bei internationalen Jugendbegegnungen von mindestens 3 Tagen bis zu 14 Tagen im Ausland mit Gruppen bis zu 55 Teilnehmern gewährt der Landkreis eine Zuwendung **je Tag und Teilnehmer bis zu 7,00 Euro.**

Internationale Jugendbegegnungen, wie Workshops, Jugendcamps u.ä., die im Landkreis Ludwigslust mit Gruppen bis zu 55 Teilnehmern stattfinden, können bezuschusst werden in Höhe von bis zu 12,00 Euro je Tag und Teilnehmer.

Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Partnerschaft mit Begegnungscharakter bzw. eines realen Jugendaustausches mit internationalen Jugendgruppen.

2.1.4. Förderung der Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit

Wer in der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen beschäftigt ist, bedarf einer ständigen praxisbegleitenden Fort- und Weiterbildung.

Die sich wandelnden gesellschaftlichen, politischen und pädagogischen Herausforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit machen ein ständiges Hinzulernen im Kontext erlebter und erfahrener Praxis zu einer Grundvoraussetzung jeglicher Arbeit.

In diesem Sinne gewährt der Landkreis Ludwigslust-Parchim bei Inanspruchnahme

entsprechender Fort- und Weiterbildungsangebote Zuwendungen **in Höhe von 15,00 Euro je Tag und Teilnehmer, wobei eine Höchstfördersumme von 100,00 Euro je Teilnehmer im Jahr nicht überschritten werden darf.**

2.1.5. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit

Ehrenamtlich tätige Personen, die mit jungen Menschen in ihrer Freizeit arbeiten, sind in der Kinder- und Jugendarbeit unverzichtbar geworden. Ihnen muss mehr gesellschaftliche Beachtung und finanzielle Unterstützung zukommen.

Ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Kinder- und Jugendgruppen nachweislich über das ganze Jahr hinweg unentgeltlich betreuen, kann auf Antrag ein Anerkennungsbetrag in Höhe von 150,00 Euro im Jahr gewährt werden.

2.2. Jugend- und Schulsozialarbeit

Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen bedürfen der besonderen Unterstützung und Hilfe. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim beteiligt sich anteilig an der Finanzierung von Maßnahmen und Projekten, die helfen, die schulische und berufliche Ausbildung der Jugendlichen zu fördern, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt zu erleichtern und ihre soziale Integration zu ermöglichen.

Diese Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulträger, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

2.3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben zum Ziel, Gefährdungen, denen Kinder und Jugendliche in zunehmendem Maße ausgesetzt sind, entgegenzuwirken.

Insbesondere sollen die Kritik- und Entscheidungsfähigkeit sowie die Eigenverantwortung junger Menschen gestärkt werden.

Für kreisoffene Veranstaltungen und Projekte, die aktuelle Themen des Kinder- und Jugendschutzes zum Inhalt haben, gewährt der Landkreis Ludwigslust-Parchim eine Förderung.

2.4. Förderung der Erziehung in der Familie

Familienbildung ist ein Angebot der Jugendhilfe an Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen zur Erweiterung ihrer Handlungskompetenz in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen, sofern bestimmte Problemlagen nicht durch andere Beratungs- und Bildungsangebote abgedeckt werden können.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert Familienbildungsmaßnahmen, durch die

Erfahrungs- und Wissensdefizite in Erziehungs- und Partnerschaftsangelegenheiten ausgeglichen werden können.

2.4.1. Gefördert werden Projekte und Einrichtungen der Familienbildung. Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen sollen allgemeine Förderangebote zur Erziehung in der Familie erhalten, um bereits im Vorfeld gravierender Konflikte und Problemlagen die Erziehungskraft der Familien zu stärken, um Wissen und Fähigkeiten zur Bewältigung familiärer Aufgaben zur Verfügung zu stellen und um junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft, Familie und ein Leben mit Kindern vorzubereiten.

2.4.2. Gefördert werden Angebote der Familienbildung, die auf Interessen, Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen eingehen sowie die Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe befähigen und bei Bedarf die sozialpädagogische Betreuung der Kinder einschließen.

2.4.3. Die Form der inhaltlichen Arbeit soll

- a) den aktuellen Kenntnissen der Erwachsenenbildung entsprechen,
- b) zielgruppenkonform sein,
- c) je nach Ausrichtung Wissensvermittlung, Reflexion, Austausch oder auch praktische Einheiten in entsprechendem Umfang enthalten und
- d) Lernprozesse auslösen und begleiten.

Soweit möglich, sollen wissenschaftlich beurteilte und bewährte Kurse und Ansätze verwendet werden. In besonderem Maße sind Angebote für bildungsungewohnte Eltern erwünscht. Die überregionalen Familienbildungsmaßnahmen sollen sich an Eltern, Großeltern, Familien oder Multiplikatoren richten.

Elternkurse können über den Fachdienst Jugend gefördert werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres Ermessens über die bedarfsgerechte Verteilung. Im Höchstfall werden 8 Teilnehmer je Kurs mit a 50,- € gefördert. Die Fahrkosten können gemäß des Landesreisekostengesetzes angerechnet werden.

3. Verfahren

3.1 Antragsfristen

Anträge auf Förderung sind an den Fachdienst Jugend des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter Einhaltung folgender Antragsfristen zu richten:

- o **Festbetragsfinanzierung** → **bis 28.02. des laufenden Jahres**
- o **Institutionelle Förderung** → **Kosten- u. Finanzierungsplan bis 30.10. des Vorjahres**
- o **Förderung von Einzelmaßnahmen** → **bis zum 30. April des laufenden Jahres; mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme; (möglich: Antragstellung per Sammelantrag)**

3.2 Antragstellung

Anträge auf Förderung sind auf den entsprechend, gültigen Antragsformularen der Bewilligungsbehörde zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

3.2.1 Einzelmaßnahmen:

- o einen Kosten- und Finanzierungsplan für die geplante Maßnahme
- o eine Konzeption bzw. Beschreibung

3.2.2 Festbetrag:

- o einen Jahres- Kosten- und Finanzierungsplan für das Projekt bzw. Einrichtung
- o eine Gesamtkonzeption, aus der insbesondere hervorgehen sollte:
 - ⇒ Zielstellung und Aufgabenschwerpunkte
 - ⇒ Standort, Öffnungszeiten, räumliche und sächliche Ausstattung, Wirkungskreise
 - ⇒ Angebotsschwerpunkte, inhaltlich- methodische Umsetzung, Zeitrahmen

3.2.3 Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

- o einen Bericht über die bisherige Tätigkeit auf dem Gebiet der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit
- o Bestätigung durch den zuständigen Bürgermeister bzw. die jeweilige Amt- oder Stadtverwaltung

3.3. Bewilligung

Die Bewilligung von Fördermitteln auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgt nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Fachdienst Jugend des Landkreises Ludwigslust-Parchim mittels Zuwendungsbescheid.

Die Förderung erfolgt im Wege einer Projekt- bzw. einer einrichtungsbezogenen Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss.

Ein förderungsunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn kann im laufenden Antragsverfahren, d. h. vor Erlass des Bewilligungsbescheides, gesondert beantragt werden, wenn die Maßnahme vor der voraussichtlichen Förderentscheidung beginnen soll bzw. Zahlungsverpflichtungen zur Vorbereitung einer Maßnahme eingegangen werden müssen.

Mit der Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist keine Förderzusage verbunden.

3.4. Verwendungsnachweis

Die gewährten Zuwendungen müssen durch den Antragsteller durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus:

- o einen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme
- o einem inhaltlichen Sachbericht

nachgewiesen werden. Entsprechende Formulare sind zu nutzen. Näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

4. Änderungen

Änderungen bzw. Anpassungen dieser Richtlinie an Fördergrundsätzen oder Richtlinien des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union bedürfen der Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss.

Die Richtlinien des Altkreises Ludwigslust und des Altkreises Parchim sind zum 31.12.2012 außer Kraft getreten.

Die Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim tritt zum 01.01.2013 in Kraft

Herr Christiansen
Landrat Ludwigslust-Parchim